

Satzung

Narrenzunft „Gelb-Rot“ e.V.
1937 Koblenz



Ausgabe 2018

S A T Z U N G
der
Narrenzunft „Gelb-Rot“ e.V.

§ 1
Name und Sitz

Die Narrenzunft „Gelb-Rot“ e.V. mit dem Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2
Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings sowie des Gardetanzsportes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Durchführung und Teilnahme von/an Karnevalssitzungen, Rosenmontagszügen, Karnevalsumzügen, Büttenreden sowie Pflege und Förderung des Garde-/Showtanzsportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Verfolgung wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Zwecke ist ausgeschlossen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Alle Gelder aus Sammlungen und alle Spenden sind auf ein Konto der Narrenzunft „Gelb-Rot“ e.V. einzuzahlen. Die Verteilung der Gelder erfolgt durch den Vorstand.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Jeder unbescholtene Bürger kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Minderjährige werden nur aufgenommen, wenn der Erziehungsberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt. Der Vorstand behält sich vor, Aufnahmeanträge schriftlich ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen - auch außerhalb des Vereins - ernannt werden, die sich um den Verein oder um den rheinischen Karneval besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen.

§ 4 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Auf Antrag können in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten (mit Ausnahme nach § 5, Abs. 2.).
2. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat Sitz und Stimme in allen Mitgliederversammlungen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsbestimmungen zu erfüllen und alles zu tun, was die Ziele und das Ansehen des Vereins fördert.
4. Wohnungsänderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.
5. Soweit Mitglieder am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, haben sie Veränderungen der Konto-Nr. und/oder Bankverbindung unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
6. Ein Mitglied des Vorstandes (§8c/§ 12) darf andere karnevalistische Vereine nicht vertreten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich unter Beifügung der Mitgliedskarte spätestens 2 Monate zum Kalenderjahresende dem Vorstand erklärt werden.

- c) Ausschluss (§ 7)

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand gegeben wurde, von diesem ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen der Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält.
2. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsorgan gestellt werden. Dem Antrag sind Beweismittel und eine ausführliche Begründung beizufügen.

§ 8 Organe

Die Organe der Narrenzunft „Gelb-Rot“ e.V. sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Hauptversammlung
- c) der Vorstand (§ 26 BGB)
- d) das Präsidium
- e) Ehrenerat
- f) das Amazonen- und Kadettencorps
- g) die Ehrengarde
- h) das Elferratscorps
- i) das Funkencorps
- j) das Kindercorps
- k) das Offizierscorps
- l) die Tanzgarde
- m) die Tanzsportabteilung

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung (§§ 32 - 37 BGB).
2. Die Jahreshauptversammlung findet im zweiten Vierteljahr jeden Jahres statt. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich spätestens drei Wochen vorher durch Bekanntgabe von Ort und Zeit der Versammlung und unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Wahlen zum Vorstand finden in jedem zweiten Jahr statt.
3. Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer und einen Beisitzer für die gesamte Dauer der Versammlung. Diese Personen fertigen das Protokoll der Jahreshauptversammlung. Beschlüsse sind im Wortlaut und unter Angabe des Abstimmergebnisses in die Niederschrift aufzunehmen. Die Beisitzer unterzeichnen das Protokoll der Jahreshauptversammlung, das zugleich vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt in den Jahren der Vorstandswahl aus ihrer Mitte außerdem einen Wahlleiter nur für die Wahl des 1. Vorsitzenden. Die gem. Abs. 3 gewählten Beisitzer bilden dann zugleich die Zählkommission. Helfer können benannt werden.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder.
7. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim; auf Antrag kann mit Mehrheit offene Abstimmung beschlossen werden.

§ 10

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung, die vom Vorstand jederzeit einberufen werden kann. Der Vorstand muss einberufen, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Er ist verpflichtet, die von den Antragstellern gewünschten Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Für die Einberufung und die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine Jahreshauptversammlung (§ 9).

§ 11

Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der Narrenzunft „Gelb-Rot“ e.V. Sie ist in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, sowie des Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern alle zwei Jahre
 - e) Festlegung der Richtlinien für die künftige Vereinsarbeit
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.
3. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/4 der Mitglieder eingebracht werden. Sie müssen beim Vorstand so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie den Mitgliedern mit der Einladung zu der Versammlung, in der darüber beschlossen werden soll, zugeleitet werden können (§ 32 BGB).
5. Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der gem. § 9 Ziff. 2 bekanntgegebenen Tagesordnung sind, werden behandelt, wenn zu Beginn der Versammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen wird (§§ 32 (1) und 40 BGB).

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| 1) dem/der 1. Vorsitzenden | 2) dem/der 2. Vorsitzenden |
| 3) dem/der Geschäftsführer/in | 4) dem/der 1. Schatzmeister/in |
| 5) dem/der 1. Schriftführer/in | 6) dem/der 2. Schatzmeister/in |
| 7) dem/der 2. Schriftführer/in | 8) dem/der 1. Zeugmeister/in |
| 9) dem/ der 2. Zeugmeister/in | 10) dem/der Organisationsleiter/in |
| 11) dem/der Medienbeauftragten | 12) Beisitzer/in |
| 13) Jugendbeisitzer/in | |

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen 1-5 aus § 12 Nr. 1. Von ihnen ist jeder zur alleinigen Vertretung nach außen hin berechtigt.
3. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied nach zweijähriger Mitgliedschaft. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand ergänzen. Der kommissarisch Bestellte hat jedoch kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen (§§ 9 und 10). Er überwacht die Einhaltung der Satzung und ist der Mitgliederversammlung allein verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins
 - b) Beitragsfreistellung (§ 4, Abs. 4.)
 - c) Berufung der Mitglieder des Ehrensenats
 - d) Berufung von Ehrenmitgliedern
 - e) Bestätigung der Mitglieder des Sitzungselferrates
 - f) Festlegung der Stärke des Amazonen- und Kadettencorps, der Ehrengarde, des Elferratscorps, des Funkencorps, des Kindercorps, des Offizierscorps, der Tanzgarde, und der Tanzsportabteilung, sowie letzte Entscheidung über die Aufnahme in eines dieser Corps.
 - g) Bestätigung des/der Ehrensenatspräsidenten/in, des/der Leiters/in des Amazonen- und Kadettencorps, des/der Ehrengardekommandeurs/-deuse, des/der Elferratspräsidenten/in, des Funkenkommandanten des Funkencorps, des Generalfeldmarschalls des Offizierscorps, des/der Kommandeur/-deuse der Tanzgarde.
 - h) Berufung der Leiterin des Kindercorps
 - i) Berufung des Literaten
 - j) Berufung des Sitzungspräsidenten
 - k) Berufung des Zunftmariechens zur Begleitung des Sitzungspräsidenten
 - l) Berufung von bis zu acht Beisitzern in das Präsidium
 - m) Berufung, auf Vorschlag der jeweiligen Corpsführer, des Standartenträgers und des Tanzpaares
 - n) Beschlussfassung über die Anschaffung neuer Uniformen oder anderer Ausstattungsgegenstände
 - o) Festlegung der Kleiderordnung
 - p) Verleihung besonderer Auszeichnungen und Orden
 - q) Berufung des Leiters der Tanzsportabteilung

2. Der 1.Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes durch Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzungen ein. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut aufzunehmen. Für die Richtigkeit des Protokolls unterzeichnen der Schriftführer und der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung stets als erster Punkt der Tagesordnung zu bestätigen.
3. Der 1.Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Sitzungen des Präsidiums ein. Dabei ist im Prinzip wie unter § 13, Abs. 2. zu verfahren.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, können seitens des Vorstandes vorgenommen werden. Der Vorstand verpflichtet sich, die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber vollumfänglich zu informieren.

§ 14 Präsidium

Dem Präsidium gehören neben dem Vorstand gem. § 12, Abs.1 an:

- a) die Corpsführer und ihre Vertreter oder ein vom Corps ernannter Vertreter
- b) Sitzungspräsident
- c) Literat
- d) bis zu acht Beisitzern

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium hat den Vorstand zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Beratung und Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen.

§ 16 Ehrensenaat

1. Die Ehrensenaatoren werden vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt auf Lebenszeit. Die Mitgliedschaft im Ehrensenaat erlischt durch Tod oder durch freiwilliges Ausscheiden.
2. Der Ehrensenaat wählt aus seiner Mitte den Ehrensenaatspräsidenten für jeweils zwei Jahre im Turnus der Wahljahre für den Vorstand.
3. Der 1. Vorsitzende des Vereins gehört dem Ehrensenaat kraft Amtes an. Er lädt zu Sitzungen des Ehrensenaates ein und leitet die Sitzungen.
4. Der Ehrensenaat ist Bestandteil der aktiven Mitglieder und bei Streitigkeiten im Verein die beratende Instanz zur Schlichtung. Seine Beschlüsse gelten als Empfehlung für den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 17 Corps

1. Die Corps gemäß § 8 bestehen jeweils aus dem Leiter, seinem Vertreter und den Corpsmitgliedern.
2. Die Corps wählen aus ihrer Mitte alle zwei Jahre im Turnus der Wahljahre für den Vorstand:
 - a) die Leiterin des Amazonen- und Kadettencorps
 - b) den/die Ehrengardekommandeur/-deuse der Ehrengarde
 - c) den/die Elferratspräsidenten/-in
 - d) den Funkenkommandanten des Funkencorps
 - e) den Generalfeldmarschall des Offizierscorps
 - f) den/die Kommandeur/-deuse der Tanzgarde sowie deren Stellvertreter.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

3. Der Tanzsportabteilung können Mitglieder der Corps gemäß § 8 Punkt f - I angehören.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse jährlich zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Protokoll, das von den beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist, festzuhalten und dem Vorstand zur Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Kassenprüfung und die Stellungnahme des Vorstandes sind durch einen Kassenprüfer auf der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue außerordentliche Hauptversammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Dem Auflösungsbeschluss müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20
Datenschutz im Verein

Der Verein gibt sich zur Regelung des Datenschutzes eine Datenschutzordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig. Sie ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Narrenzunft „Gelb-Rot“ e.V. Koblenz am 20. Juni 2018 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.